



Amsoldingen / Reutigen / Stocken-Höfen / Thierachern / Uebeschi

Leistungsauftrag

für das

Regionale Führungsorgan (RFO) Thierachern-Regio

der

**Einwohnergemeinden Amsoldingen, Reutigen,
Stocken-Höfen, Thierachern, Uebeschi**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden Amsoldingen, Reutigen, Stocken-Höfen, Thierachern und Uebeschi bilden ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO) Thierachern-Regio zum Zweck der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Art. 2 Grundlagen

¹ Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.

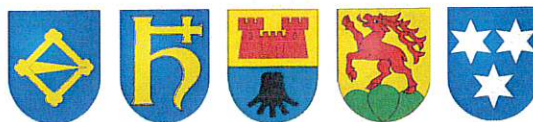
² Die Tätigkeit des RFO basiert auf folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1)
- Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11),
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)
- Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV; 421.10)
- Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung der am RFO angeschlossenen Gemeinden
- Organisationsreglemente / Gemeindeordnungen der obengenannten Einwohnergemeinden
- Organigramm des RFO in der Beilage als Anhang dieses Leistungsauftrags
- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär und der Gebäudeversicherung Bern über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen (WFWZS)

Art. 3 Zusammensetzung des RFO

¹ Das RFO Thierachern-Regio setzt sich aus dem Stab, Kernstab und einer Geschäftsstelle zusammen.

RFO Thierachern-Regio



Amsoldingen / Reutigen / Stocken-Höfen / Thierachern / Uebeschi

² Der Stab des RFO Thierachern-Regio setzt sich wie folgt zusammen:

- Chef RFO
- Stellvertreter Chef RFO
- Stabchef RFO
- Stellvertreter Stabchef RFO
- Fachbereichsleiter gemäss kantonalen Vorgaben
- Stellvertreter Fachbereichsleiter
- Geschäftsstelle
- Stellvertreter Geschäftsstelle

³ Bei der personellen Besetzung der Fachbereiche des RFO soll darauf geachtet werden, dass alle Einwohnergemeinden mit ungefähr gleich vielen Personen vertreten sind.

⁴ Dem RFO steht es jederzeit frei, beratende Fachspezialisten und Experten beizuziehen.

⁵ Das RFO ist zuständig für die Anforderung von zusätzlichen Mitteln (ZSO, übrige Spezialisten und Private).

⁶ Der Kernstab besteht aus:

- Chef RFO
- Stellvertreter Chef RFO
- Stabchef RFO
- Stellvertreter Stabchef
- Chef Fachbereich Lage / FÜU
- Geschäftsstelle
- Stellvertreter Geschäftsstelle

⁷ Weitere Mitglieder des RFO können bei Bedarf dem Kernstab angehören (Chef Führungsunterstützung, Chef Information, Vertreter ZSO etc.).

⁸ Geschäftsstelle / Sekretariat

Eine oder mehrere Personen betreiben die Geschäftsstelle. Bei Bedarf kann der Kernstab auch Personen ernennen, welche nicht in dem Gemeindekreis tätig / wohnhaft sind.

⁹ Die Führung des RFOs obliegt dem Chef RFO.

Art. 4 Wahlen

¹ Die Wahl des Chef RFO, dessen Stabchef sowie deren Stellvertreter erfolgen auf Antrag des Kernstab RFO durch die Einwohnergemeinden gemäss obenstehendem Perimeter.

² Alle Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle werden durch den Stab des RFO selbst rekrutiert und gewählt.

³ Der Vertreter in die ZSO Steffisburg Regio wird durch den Stab des RFOs gewählt.



Amsoldingen / Reutigen / Stocken-Höfen / Thierachern / Uebeschi

Art. 5 Einsatz und Zuständigkeiten

¹ Im Ereignisfall handelt das RFO gemäss übergeordneten Vorgaben.

² Der Kernstab des RFO oder die betroffene Behörde bietet das RFO auf.

³ Der Chef RFO kann im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die notwendigen Massnahmen einleiten.

⁴ Die Gemeinden sind, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen, in folgenden Angelegenheiten verantwortlich:

- Erstellen einer Gefahrenanalyse und der Risikobeurteilung
- Erstellen von Notfallplanungen
- Betreiben einer Alarmstelle für die Alarmierung der Bevölkerung
- Betreiben weiterer Planungsarbeiten, die der Prävention dienen
- Betreiben der Notfalltreffpunkte
- Anlaufstellen für ihre Bewohner und Touristen in Katastrophen und Notlagen

Das RFO kann für obenstehende Aufgaben zur Unterstützung, Beratung und Koordination beigezogen werden.

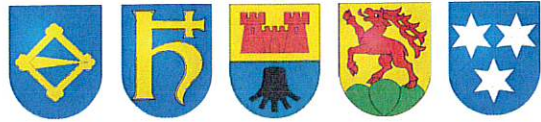
Art. 6 Zusammenarbeit, Kompetenzen

¹ Das Regionale Führungsorgan sorgt für folgende Vorbereitungen / Planungen:

- Schafft im Hinblick auf ausserordentliche Lagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel;
- Ist zuständig für die Gefahrenbeurteilung, die Fachdienstkonzepte, die spezifischen Einsatzplanungen;
- Trifft Vorkehrungen für den Schutz der Bevölkerung sowie von Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen;
- Stellt die Grundausbildung der Angehörigen des RFO sowie deren Fachausbildung bezogen auf das Gefahrenpotential sicher;
- Erarbeitet eine auf die Gemeindebedürfnisse zugeschnittene Einsatzdokumentation;
- Stellt die einheitliche Ablagestruktur der Einsatzdokumentation sicher;
- Regelt und genehmigt die Aufgabenbereiche seiner Angehörigen in Pflichtenheften.

² Das RFO hat im Ernstfall folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Stellt die Führung im rückwärtigen Raum sicher;
- Erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive der betroffenen Gemeinden und stellt den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse sicher;
- Trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit der Kantonspolizei und dem Regierungsrat zusammen;
- Koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen;
- Stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher;
- Steht den Einwohnergemeinden beratend für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur zur Verfügung oder führt diese im Auftrag der betroffenen Einwohnergemeinde aus;
- Veranlasst Sofortmassnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.



Amsoldingen / Reutigen / Stocken-Höfen / Thierachern / Uebeschi

FINANZEN

Art. 7 Kompetenzen

¹ Bei Katastrophen und Notlagen trägt die betroffene Gemeinde / tragen die betroffenen Gemeinden die Kosten für den Einsatz des RFO und die dadurch ausgelösten Massnahmen, soweit diese nicht durch Beiträge Dritter gedeckt sind.

² Der Kernstab verfügt für erste Massnahmen über eine Finanzkompetenz von CHF 50'000.00, unabhängig von der Ereignisgemeinde im Ereignisfall (Gefahr in Verzug). Ist Gefahr in Verzug, so liegt die Ausgabenkompetenz beim Kernstab (gebundene Ausgaben).

³ Höhere Ausgaben sind in der vom Ereignis betroffenen Gemeinden durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8 Budget, Jahresrechnung

¹ Die Aufwendungen für das Führungsorgan umfassen die Kosten für die allgemeinen Tätigkeiten des Führungsorgans, die Ausbildung der Mitglieder und die benötigte Infrastruktur.

² Durch den Kernstab wird jährlich ein Budget erstellt und den Ressortleitenden zur Genehmigung beantragt.

³ Die Jahresrechnung für das RFO wird durch eine Finanzverwaltung der Einwohnergemeinden im obenstehenden Perimeter geführt.

⁴ Die Finanzverwaltung erfasst die Aufwendungen und Erträge und sorgt dafür, dass ihre Rechnung darüber nachvollziehbar Auskunft gibt.

⁵ Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes stellen keine Rechnung, wenn sie fallweise beigezogen werden.

⁶ Naturgefahrenberater und Lawinenspezialisten, die durch das Führungsorgan fallweise beigezogen werden, stellen für diese Beanspruchung dem RFO Rechnung gemäss Vereinbarung.

⁷ Es werden nur Aufträge bezahlt, welche vom RFO erteilt wurden.

Art. 9 Kostenverteilung

Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung / Planung durch das RFO anfallenden Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

- Die Kosten werden unter den Gemeinden gemäss FILAG-Einwohner-Zahl zu 2/3 und mit einem Sockelbeitrag zu 1/3 aufgeteilt.



Amsoldingen / Reutigen / Stocken-Höfen / Thierachern / Uebeschi

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Information

Die Ressortleitenden der Vertragsgemeinden werden jährlich über die Aktivitäten des verflossenen und bevorstehenden Jahres orientiert.

Art. 11 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Mit Zustimmung der Einwohnergemeinden in obenstehendem Perimeter können weitere Einwohnergemeinden diesem Leistungsauftrag beitreten.

² Beitretende Einwohnergemeinden übernehmen alle Rechte und Pflichten gemäss diesem Leistungsauftrag.

Art. 12 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Der vorliegende Leistungsauftrag für ein Regionales Führungsorgan der Einwohnergemeinden Amsoldingen, Reutigen, Stocken-Höfen, Thierachern und Uebeschi wird unbefristet abgeschlossen und kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Der Leistungsauftrag ist erstmals per 31. Dezember 2026 kündbar.

³ Die Kündigung durch eine der Einwohnergemeinden löst diesen Auftrag nicht auf, sofern die Zusammenarbeit mit den verbleibenden Einwohnergemeinden noch auf eine sinnvolle Weise weitergeführt werden kann.

⁴ Kündigende Einwohnergemeinden haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte des RFO, welche für diese angeschafft worden sind.

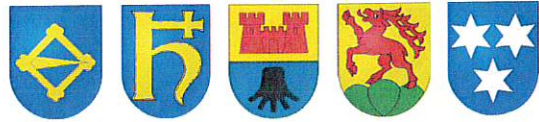
Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag wurde aufgrund der Aktualität und neuen gesetzlichen Grundlagen des Kantons überarbeitet und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Beilagen

Anhang 1 Entschädigung RFO Thierachern-Regio

RFO Thierachern-Regio



Amsoldingen / Reutigen / Stocken-Höfen / Thierachern / Uebeschi

Einwohnergemeinde Amsoldingen Namens des Gemeinderates

Amsoldingen, 11.01.24.....


Stefan Gyger
Gemeindepräsident


Andreas Bösch
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Reutigen Namens des Gemeinderates


Reutigen, 12.12.23.....

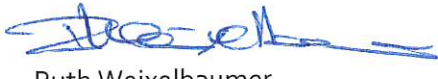

Beat Wenger
Gemeindepräsident


Verena Aebischer
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen Namens des Gemeinderates

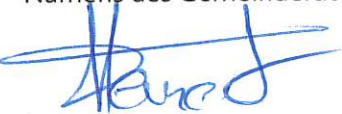
Höfen, 25.01.2024.....


Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident


Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Thierachern Namens des Gemeinderates

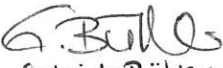
Thierachern, 5/2/24.....


Sven Heunert
Gemeinderatspräsident


Lelia Arn
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Uebeschi Namens des Gemeinderates

Uebeschi, 22.01.2024.....


Gabriela Bühler
Hanspeter Wenger
Gemeindepräsidentin


Janine Baumer
Gemeindeschreiberin



Amstdingen / Reutigen / Stocken-Höfen / Thierachern / Uebeschi

ANHANG II / Entschädigungen RFO Thierachern-Regio

Grundlage für die Entschädigungen, Sitzungsgelder etc. bildet das Personalreglement der Einwohnergemeinde Thierachern.

Art. 1 Entschädigungen für Sitzungen (inkl. Abendsitzungen)

¹ Die Mitglieder des Kernstab werden für Sitzungen, Vor- und Nachbearbeitungen etc. mit einem Stundenansatz gemäss 4.3 Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Thierachern entschädigt. Es erfolgen keine Pauschalspesen.

² Die übrigen Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss 4.1 Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Thierachern.

³ Die Geschäftsstelle wird grundsätzlich gemäss Artikel 1 Abs. 1 Anhang II dieses Auftrags entschädigt. Werden Sekretariatsarbeiten während der Arbeitszeit ausgeführt, erfolgt die Verrechnung nach effektivem Stundenaufwand und Bruttolohn gemäss Anstellung in der betreffenden Gemeinde. Werden die Arbeiten der Geschäftsstellenmitarbeitenden auf privater Basis erledigt, so werden diese gemäss Bruttolohn der Hauptanstellung entlohnt. Grundsätzlich soll jedoch eine einheitliche Handhabung angestrebt werden.

Art. 2 Spesen

¹ Die Kosten für auswärtige Verpflegung (Mittagessen an Kursen etc.) werden bis zu einem maximalen Betrag von CHF 24.00 übernommen.

² Fahrspesen (Auto / öV) werden gemäss 4.2 Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Thierachern übernommen.

³ Fahrten innerhalb des RFO-Gebietes werden nicht entschädigt.

Art. 3 Ernstfälle sowie Sondereinsätze und Aufträge von Gemeinden für alle RFO-Mitglieder

Bei Ernstfällen sowie Sondereinsätzen und Aufträgen von Gemeinden werden alle RFO-Mitglieder mit einem Stundenansatz gemäss 4.3 Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Thierachern entschädigt.

